

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1848**

15 (23.8.1848)

# Mittheilungen

des

## badischen ärztlichen Vereins.

Karlsruhe.

Nr. 15.

23. August.

### Denkschrift

über die den praktischen Aerzten zur Angehör aufgebürdete  
unentgeltliche Armenbehandlung. \*)

Nach Rechtsgrundsätzen beurtheilt  
von Dr. Kauffmann in Eppingen.

Summ cuique!

Nach dem Edikt, die Organisation des Sanitätswesens betr., vom 26. Januar 1805. § 6 (Reg.-Bl. 1805, Nr. 9), macht der § 15 des Licenzscheins für Aerzte (Badische Medizinalordnung 1807) den unangestellten Aerzten die Auflage, die an ihrem Wohnort befindlichen Armen unentgeltlich zu behandeln.

Dbigem. Edikte folgte der Code Napoleon, als Badisches Landrecht, als Gesetzbuch anerkannt durch das erste Einführungsdekret vom 3. Februar 1809, und durch das zweite Einführungsdekret vom 22. Dezember 1809.

Hier heißt es: L.N.S. 544: „Eigenthum ist die Befugniß, über Bestand und Wesen einer Sache, sowie über den Genuß derselben, nach Belieben zu schalten und zu walten, so lange man nur keine, durch Gesetze oder Verordnungen des Staats untersagte Verfügung darüber trifft.“

Ferner:

L.N.S. 544 d.: „Ein getheiltes oder Miteigenthum hat Derjenige, der mit einem Andern eine im innern Umfang durchaus gleiche Art der Theilnahme an den einzelnen Gattungen der Eigenthums-Befugnisse hat, sei es nun zu gleichen oder ungleichen Antheilen. Man kann am vollen Eigenthum, in gleichen am Grundeigenthum allein, oder am Nuzeeigenthum allein das Miteigenthum haben. Es findet bei unförperlichen, wie bei körperlichen Sachen statt, sowie bei liegender und fahrender Habe.“

Da hiernach unförperliche Sachen Miteigenthum sein

\*) Auf Beschluß des Kraichgauer Bezirksvereins abgedruckt.

1849

können, so muß auch jede Kunst, also auch die ärztliche, ein unter die Kunstgenossen getheiltes oder Miteigentum sein.

Ist also die ärztliche Kunst ein getheiltes oder Miteigentum, so ist sie auch ein Eigenthum überhaupt, von welchem unbedingt gelten müßte, was L.R.S. 544 sagt (m. s. oben), wenn nicht die Rücksicht auf das öffentliche Wohl die freie Verfügung hätte beschränken müssen (Ärztl. Mitth. I. 3, S. 18), was aber gesetzlich nur gegen Entschädigung geschehen darf (ibid). Denn: L.R.S. 545 sagt: „Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum abzutreten, es sei denn um des öffentlichen Nutzens willen und nach vorausgegangener Entschädigung.“

Zu diesem L.R.S. gibt der §. 14 der Verfassungsurkunde die zum Zwingen befugte Behörde in den Worten an: „Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Berathung und Entscheidung des Staatsministeriums und nach vorgängiger Entschädigung.“

Hiermit ist also der Grundsatz der Entschädigung für zu öffentlichen Zwecken abgetretenes Eigenthum anerkannt.

Nur den Ärzten verweigert man die Entschädigung für ihr um des öffentlichen Nutzens willen zwangsweise abzutretendes Eigenthum, nämlich für die aus ihrer Kunstfähigkeit abzuleitenden Verrichtungen und Bemühungen bei Armen ihres Wohnortes selbst bis in die neueste Zeit, aber offenbar mit dem größten Unrecht.

Denn war schon vor Einführung des Landrechts diese Zuthung unentgeltlicher Arbeit wenigstens eine Unbilligkeit, so konnte letztere doch noch dadurch entschuldigt werden, daß Jedem, der sich dem ärztlichen Stande widmete, im Voraus die Verbindung bekannt sein mußte, unter der ihm einmal die Licenz ertheilt werden würde; welcher Anordnung er also mit Eintritt der Praxis sich zu fügen verpflichtet wurde.

Nachdem aber das Landrecht Gesetzeskraft erlangt hatte (1. Januar 1810), hätte diese Belastung der Ärzte von Rechts wegen schon längst aufhören sollen; — und zwar nach L.R.S. 6. c. lautend: „Spätere allgemeine Gesetze heben jene nicht auf, die für einzelne Gattungen der Staatsangehörigen oder ihrer Handlungen früher von der nämlichen Staatsgewalt gegeben wurden, soweit nicht die Absicht des Gesetzes, auch sie aufzuheben, geradezu oder durch nothwendige Folge aus dem Verordneten darin ausgesprochen ist.“ — Letzteres findet aber statt, denn „Eigenthum und persönliche Freiheit stehen“ (nach §. 13 der Verfassungsurkunde) „für Alle

auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung" — also darf nicht willkürlich darüber verfügt werden.

Die Regierung hat hiernach den Aerzten gegenüber gar keinen Rechtfertigungsgrund für ihr Verfahren bei fortwährender Zumuthung der unentgeltlichen Armenbehandlung. Denn wollte sie auch behaupten, die Aerzte müßten diese Last tragen, weil der Staat ihnen zur Ausgleichung den Bezug namhafterer Gebühren, als sonst der Fall gewesen wäre, bei den Zahlungsfähigen gewährleistet habe, so könnten diese letzteren hinwiderum gerade den nämlichen, zuletzt angeführten Paragraphen zu ihrer Verwahrung gegen eine derartige Besteuerung benützen. — Es muß deshalb angenommen werden, daß die Medizinal-Taxordnung es hierauf nicht absehen durfte. — Wenn daher das Ministerium des Innern durch die Verordnungen vom 10. Juni 1834 und 27. Juni 1843 und (nach Aufhebung der Frohnden!) durch Erlass vom 16. Mai 1848, Nr. 8021 (Aerztl. Mittheil. II. 10, S. 78, 79), den aus dem Edikt vom 26. Januar 1805, §. 6 abgeleiteten §. 15 des Licenzscheins für Aerzte bestätigt, so begeht es ein doppeltes Unrecht, ein formelles sowohl als materielles, da ja nach §. 14 der Verfassung: „Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Berathung und Entscheidung des Staatsministeriums und nach vorgängiger Entschädigung.“ — Hiernach war das Ministerium des Innern zum Erlass obiger Verordnungen durchaus nicht befugt. Allein schon durch diese Nachweisung der Unzuständigkeit des Ministeriums des Innern müssen also alle betreffenden Verordnungen desselben für nicht bindend betrachtet werden.

Gesetzt nun ferner, selbst das Staatsministerium wolle, als einzig kompetente Behörde obiger Rechtsausführung entgegen, die durch Licenzschein §. 15 den Aerzten auferlegte Verbindlichkeit zur unentgeltlichen Armenbehandlung doch als noch fort-dauernd gutheißen, letztere also für eine, dem Staat gegenüber vertragsmäßige Berufslast erklären, die jeder Arzt übernehmen müsse, so läßt sich hiergegen Folgendes einwenden:

Gerade deshalb ist die Sache auch nach dem Titel des Landrechts: „Von Verträgen und Vertragsverbindlichkeiten“ zu beurtheilen. — Nun fragt sich wieder: Ist das gedachte Verhältniß der Aerzte dem Staate gegenüber nach L.R.S. 1102 als ein doppelseitiger, also auch nach L.R.S. 1106 als ein belasteter oder nach L.R.S. 1103 als ein einseitiger, und somit zugleich nach L.R.S. 1105 als ein unentgeltlicher

1849.

oder Freigebigkeitsvertrag zu betrachten, „worin Einer dem Andern einen unvergolteneu Vortheil zuwendet“ — ?

Dies ist gezeigt worden, daß der Staat den Aerzten für die Armenbehandlung gar keine Entschädigung gebe, indem er sie ihnen nach §. 13 der Verfassung auf direkte Kosten der einzelnen Wohlhabenden, welche in ärztliche Behandlung kommen, nicht geben könne; — daß also das, was der L.N.S. 6 c. zu Ende sagt, hier seine Anwendung finden müsse. — Es muß nämlich „durch nothwendige Folge aus dem Verordneten“, und zwar in L.N.S. 545 und 545 a und Verfassungsurkunde §. 14 die „Absicht des Gesetzes ausgesprochen“ sein (L.N.S. 6 c.), daß man von dort an auch die Aerzte nicht mehr zwingen wollte, ihr „unförperliches Miteigenthum“ (L.N.S. 544 d.), also jedenfalls ihr „Eigenthum“ (L.N.S. 544) „zu öffentlichen Zwecken“ anders „abzugeben, als nach Berathung und Entscheidung des Staatsministeriums und nach vorgängiger Entschädigung.

Die Armenbehandlung von Seiten der Aerzte kann demnach nur in Folge und Form eines doppelseitigen oder belasteten Vertrages stattfinden, also muß demselben hierfür vom Staat durch das Staatsministerium vorher (für jeden einzelnen Fall) die „Entschädigung“ gewährleistet werden.

Wollte nun aber wirklich gegen alle Erwartung auch das Staatsministerium die Aerzte zwangsweise dazu verdammen, ihre Dienstleistungen bei Armen unentgeltlich, also „ohne Entschädigung“ zu verrichten, so geschähe dieses mit Unrecht und wären denn endlich die Aerzte nach §. 67, resp. 65 der Verfassung auf den Weg der Beschwerde bei den Landständen verwiesen, und müßten durch (hier nur im Umriss anzudeutende) Rechtsgründe unterstützt (in Bezug auf jeden einzelnen Fall der unentgeltlichen Armenpraxis) nach Maßgabe von L.N.S. 1304 gegen L.N.S. 1117 wider den zahlungspflichtigen Theil darthun, daß gegen sie in der betreffenden Angelegenheit (nach L.N.S. 1112) Zwang von mancherlei Art geübt worden sei und werde, also nach L.N.S. 1111 ein Grund der Wichtigkeit vorhanden sei, — die Aerzte also nach L.N.S. 1120 berechtigt seien, für alle innerhalb des letzten Jahres behandelten Krankheiten bei Armen (L.N.S. 1304, resp. 2227 und 2272) vom Staate Entschädigung zu verlangen, wenn sich die Gemeinden (dem §. 122 Absatz II. der Gemeindeordnung zuwider) dessen weigern sollten. — Denn es läßt sich vom Arzte nicht (nach L.N.S. 1350, 2) gesehlich vermuthen, daß er auf die Vortheile des L.N.S. 544 und des §. 13 und

14 der Verfassung  
gentium  
Doch  
dies ist  
handlung  
stären sei  
Hierin  
den biß  
niß des  
machen  
wendig  
Billigte  
Gnade  
da den  
nächst d  
unter an  
so sollten  
Diesen  
den fro  
verlang  
schwer d  
theil II.  
Zu weiter  
sich die  
Aerzte  
Aerzte  
andere  
man si  
nung)  
Gemein  
meinden  
§. 122  
Vertrag  
Arzt au  
die (erst  
(Arztl.  
Es lie  
Fund de  
vollstän  
Unterbr  
ausgeg  
treffen

14 der Verfassungsurkunde, mithin auf sein rechtmäßiges „Eigenthum“ freiwillig verzichten wolle.

Durch alles bisher Gesagte ist also der Beweis geliefert, daß die dem Arzt gemachte Auflage unentgeltlicher Armenbehandlung für einen Zwang und deshalb für nichtig zu erklären sei.

Hiermit wäre daher durch förmliche Rechtsentwicklung aus den bisher bestandenen gesetzlichen Bestimmungen die Befugniß des Staates widerlegt, dem Arzte eine solche Auflage machen zu dürfen; und die Aerzte haben durchaus nicht nothwendig, sich bloß auf aus dunklem Rechtsgefühl entspringende Billigkeitsgründe zu berufen. Denn sie wollen keine wohlfeile Gnade auf Kosten Anderer, sondern ihr wohlbegründetes Recht, da den Gemeinden (Reg. Bl. von 1810 Nr. 22 S. 169) zunächst die Pflicht obliegt, für ihre Armen zu sorgen, und da sie unter andern auch die Aerzte als Werkzeuge hierzu brauchen, so sollten sie dieselben auch dafür bezahlen.

Deswegen befreie man die Aerzte von der auf ihnen lastenden Frohnd, da die Frohnden auch sonst abgeschafft sind, und verlängere man nicht einen ungerechten Zustand, der gleich schwer die Gemeinden wie die Aerzte bedrückt. (Aerztliche Mittheil. II. 11, S. 83). Entsahe man daher zugleich auch dem Zwiefelregieren bei Bevormundung der Gemeinden, indem man sich die Bestätigung der aus Drittmitteln Gehalt beziehenden Aerzte vorbehalten hat (Verordnungsblatt), während doch alle Aerzte durch ihre Lizenz hierzu gleich berechtigt sind, wenn sie anders nicht dieses Anspruchs sich verlustig gemacht. Beschränke man sich deshalb vielmehr (nach §. 151, 2 der Gemeindeordnung) auf das Recht zur Bestätigung des Voranschlages im Gemeindehaushalt für gedachten Zweck, und überlasse den Gemeinden je nach ihren besonderen Bedürfnissen die ihnen nach §. 122 der Gemeindeordnung zustehende Wahl, ob sie einen Vertrag abschließen, oder ob sie es abwarten wollen, bis sich ein Arzt aus eigenem Antrieb daselbst niederläßt, dem sie dann die (erst noch einzuführende) Armentare zu bezahlen hätten. (Aerztl. Mitth. II. 11. S. 85.)

Es liegt also nunmehr (nach §. 14 der Verfassung) in der Hand des Staatsministeriums, als zuständiger oberster Verwaltungsbehörde, ein altes Unrecht, das von einer unbefugten Unterbehörde bloß aus angeblichen Gründen der Nützlichkeit ausgegangen ist, dadurch wieder gut zu machen, daß es alle betreffenden Verordnungen dieser Behörde (des Ministeriums des

Innern) nämlich die vom 10. Juni 1834, v. 27. Juni 1843, 16. Mai 1848 nebst §. 18, Abs. II. der Medizinal-Verordnung von 1836 — aufhebt und die Aerzte in das ihnen gebührende Recht einsetzt, wobei (wie schon bemerkt) zugleich den Gemeinden (nach §. 122 der Gemeindeordnung) die Wahl zwischen Armentaxe oder Vertrag freisteht.

Hoffen wir Aerzte, daß sich das Staatsministerium hierzu bewegen finden werde, damit wir nicht in die unangenehme Nothwendigkeit gerathen, unter vollständigerer und ausführlicherer Darlegung unserer gerechten Ansprüche uns aller weiteren verfassungsmäßigen Hilfsmittel bis zu ihrer völligen Erschöpfung bedienen zu müssen.

Dem selbst nach Erreichung dieses unseres Zweckes hätten wir immer noch genug Opfer zu bringen. Darum möge folgender Ausspruch zur Wahrheit werden:

„Jeder soll billig sein für sich, das ist menschlich, das ist schön; aber Alle müssen gerecht sein gegen Alle, das ist nothwendig, sonst kann das Ganze nicht bestehen.“

(Scume, Spaziergang nach Syrafus.)

### Wittwenkasse.

Der Verwaltungsrath hält es für seine Pflicht, die Aerzte wiederholt zum Eintritt in die Wittwenkasse aufzufordern. Seit der Gründung unseres Vereins lag kein Gegenstand so sehr in dem Bedürfniß der Aerzte, war das Drängen nach keiner Verbesserung so laut und allgemein als das nach der Herstellung einer Wittwenkasse. Dieselbe ist nun gegründet. Seitdem aber scheint der Eifer dafür abgeköhlt, vielleicht auch der Beitritt durch die Zeitverhältnisse bei Vielen erschwert, oder der Glauben an die Sicherheit alles Bestehenden erschüttert. Die Wittwenkasse besteht, sie wird ihre Verbindlichkeiten erfüllen, und von Jahr zu Jahr größere Bezüge bieten können. Sie wird freilich nicht bei einem Einsatz von 10 fl. der Wittve 300 fl. aussetzen, wie manche Wünsche verlangten. Solche Wohlthaten leistet selbst die Wittwenkasse der Staatsdiener nicht mit ihrem großen Vermögen. Viele hoffen immer noch auf Aufnahme in dieses Institut. Sie mögen über dem unsichern Sehnen das sicher Dargebotene nicht verschmähen, sie mögen bedenken, daß bei den jetzt zur Geltung gelangten Grundsätzen der Selbständigkeit und Freiheit, wo der Staat den Gemeinden, den Korporationen und Ständen die Leitung und Ordnung ihrer Verhältnisse anheim gibt, wo die Aerzte selbst auf Aufhebung der Bevormun-

bringen, der Staat ihnen nicht die Sorge für ihre Hinterbliebenen abnehmen wird.

Die bereits Beigetretenen bitten wir um Vervollständigung ihrer Papiere nach §. 2. der Satzungen. Das folgende Verzeichniß gelte wieder als Empfangsbescheinigung der eingeleiteten Beiträge für 1848.

45) Reidel in Balldürn.

49) Vosselt, Wilh. in Heidelberg.

46) Kuenzer in Jöblingen.

50) Orth in Renchen.

47) Wetter in Baldkirch.

51) Ruf in Triberg.

48) König in Willstett.

## Zeitung.

### Vorgänge im Vereine.

**Freiburger Bezirksverein.** Neues Mitglied: Arzt Kunkel in Freiburg Ausgetreten ist Hofrath Dr. Schwörer.

**Bezirksverein vom Kraichgau.** Versammlung am 15. Juli in Eppingen.

1. Besprechung über die Zeitverhältnisse und ihre Beziehungen zu dem ärztlichen Stande; ohne Beschlussfassung.

2. Besprechung über die Satzungen der ärztlichen Wittwenkasse — gleichfalls ohne Beschluß.

3. Besprechung über die Anträge des Vereins des Main- und Tauberkreises vom 25. April (Mittheilungen von 1848, S. 88.) Beschluß — sich den unter Ziffer 1 und 2 gestellten Anträgen anzuschließen und mit diesem Vereine darauf anzutragen, daß der Gesamtverein darum einkommen wolle, daß der Staat die praktischen Aerzte in die Staatsdiener-Wittwenkasse aufnehmen, oder doch wenigstens einen Beitrag zu der ärztlichen Wittwenkasse geben möge, so wie daß derselbe dem ärztlichen Vereine — wie dem landwirthschaftlichen — Postportofreiheit bewillige.

4. Vortrag des prakt. Arztes Dr. Kauffmann von hier — Denkschrift über die den praktischen Aerzten zur Angehörigkeit aufgebürdete unentgeltliche Armenbehandlung. (Nach Rechtsgrundsätzen beurtheilt.) Nach Besprechung des Inhalts faßt die Versammlung den Beschluß:

a) Diese Denkschrift dem Kreisgeschäftsführer und Herausgeber der Mittheilungen des Vereins, Herrn Dr. R. Volz, zu übersenden, um sie zur Kenntniß und Beachtung der übrigen Bezirksvereine zu bringen;

b) denselben zu ersuchen, ein Gutachten eines Rechtskundigen über diese Rechtsausführung zu veranlassen.\*)

\*) Herr Obergerichtsadvokat Levinger, hierum gebeten, spricht aus, daß man die Frage der Armentaxe unmöglich vom kaufmännischen, also vom privatrechtlichen Standpunkte betrachten könne, während sie in's öffentliche Recht gehöre, und eine rein polizeiliche Maßregel sei.



e) den Rechtsgründen des Herrn Dr. Kauffmann noch den weiteren in §. 8. der Verfassungsurkunde liegenden Rechtsgrund beizufügen, welcher sagt: „alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei.“

5. Dem Verlangen des Durlacher Bezirksvereins (Mittheilungen Nr. 11) nach Selbständigkeit der Aerzte, Aufhebung der Bevormundung und Beaufsichtigung durch den Staat, Aufhebung besonderer Zumuthungen, Befreiung der Aerzte an der Ordnung und Verwaltung ihrer Verhältnisse und Schutz vor unbefähigten Eindringlingen, tritt die hiesige Versammlung in derselben Weise wie jene in Durlach vom 6. Juni d. J., bei.

6. Angelegenheiten der Vesegesellschaft in dem Vereine.

7. Wahl des Geschäftsführers. Der bisherige Geschäftsführer, Dr. Wischelm, wird einstimmig wieder erwählt.

8. Nächste Versammlung wird auf den 12. Oktober, Nachmittag 1 Uhr, in Hilsbach im Gasthaus zum Ritter anberaumt.

**Ämtliche Nachrichten.** Das Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 18. Juli den Militärärzten, welche bei den Truppen anderer Bundesstaaten in der Bundesfestung Rastatt angestellt sind, die Ausübung der Civilpraxis in Rastatt, soweit dieselben in ihrem Heimathstaate dazu berechtigt sind, gestattet.

Die Aerzte Dr. Wehler in Baden und Otto Brummer von Heidelberg werden zu Feldärzten ernannt, und dem Feldhospital für die badische Brigade in Schleswig-Holstein beigegeben.

Arzt Wittmer in Sinzheim bei Baden wird als Physikatverweser nach Stetten a. f. M. bestellt.

**Landtagswahl.** Die Abgeordnetenwahl im ersten Städtewahlbezirk (Ueberlingen), welche auf Medicinalrath Dr. Hergt gefallen war, wurde bei der Prüfung von der Kammer für ungültig erklärt, weil der Gewählte erst einige Tage nach vollzogener Wahl in den Besitz des gesetzlichen Steuerkapitals gelangt ist. Es wurde sofort eine neue Wahl angeordnet, und Dr. Hergt mit 27 Stimmen von 30 wieder zum Abgeordneten gewählt.

**Offene Stelle.** In der Karlsruher Zeitung wird in Weingarten, Oberamts Durlach, die Stelle für einen Arzt, Wund- und Hebarzt vom Bürgermeisteramt ausgeschrieben, und ein Wartgeld von 150 fl. dafür bestimmt. Weingarten ist ein Ort von 3000 Einwohnern, liegt an der Eisenbahn und besitzt eine Apotheke.

**Todesfall.** 6) Karl Manz von Ueberlingen, 1835 als Arzt, 1838 als Wund- und Hebarzt licenzirt, in Kadolphzell, dann in Godmadingen praktizirend, seit 1846 Physikatverweser in Stetten am kalten Markt, ist daselbst am 14. Juli gestorben. Derselbe hinterläßt eine Wittve. Er war nicht Mitglied der Wittwenkasse.

Redaktion: Dr. H. Volz.

Druck und Verlag von C. Braun.